



Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Altstadt

Jörg Hornung, Harald Danisch, Thomas Apfel
Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Bezirksbeirat Altstadt 28.11.2023

www.heidelberg.de

Dachlandschaft Altstadt Heidelberg

(Foto © hda)

Anlage 03 zu Drucksache 0431/2023/BV



Dachlandschaft Altstadt Heidelberg

(Foto © hda)

Anlage 03 zu Drucksache 0431/2023/BV



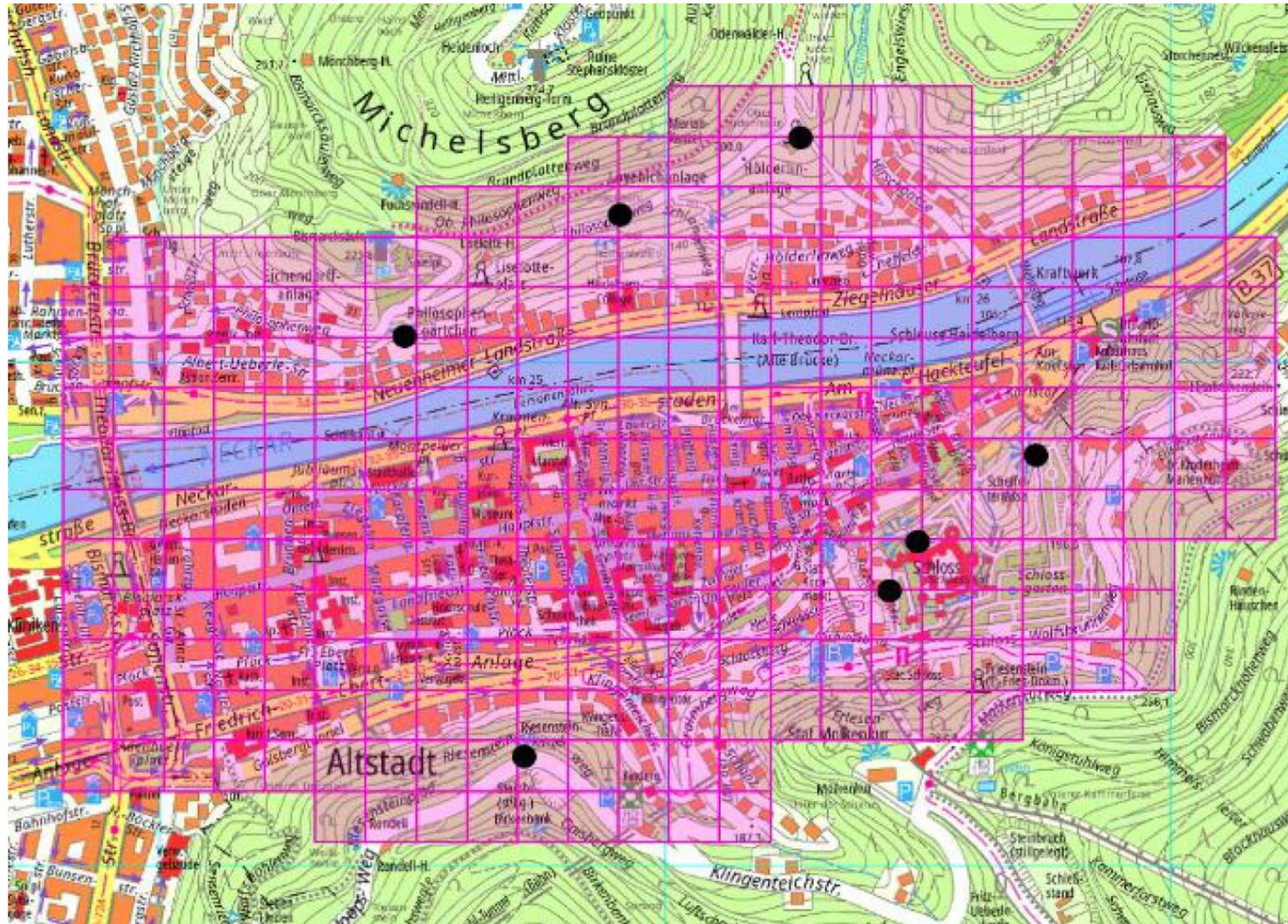
Dachlandschaft Altstadt Heidelberg

(Foto © hda)

Anlage 03 zu Drucksache 0431/2023/BV



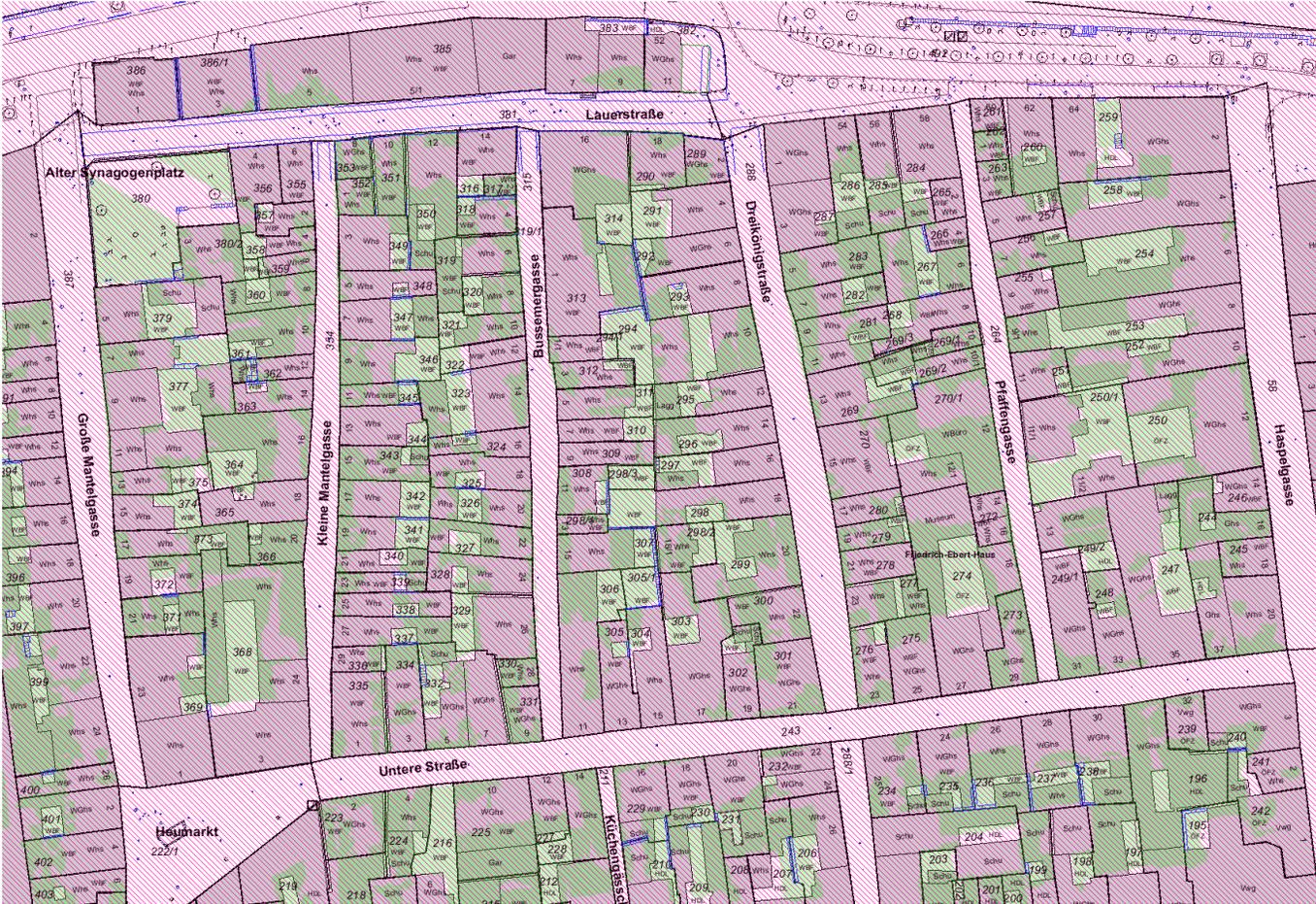
Fernpunkte Solarkataster





Sichtbarkeitsanalyse

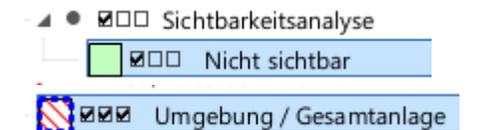
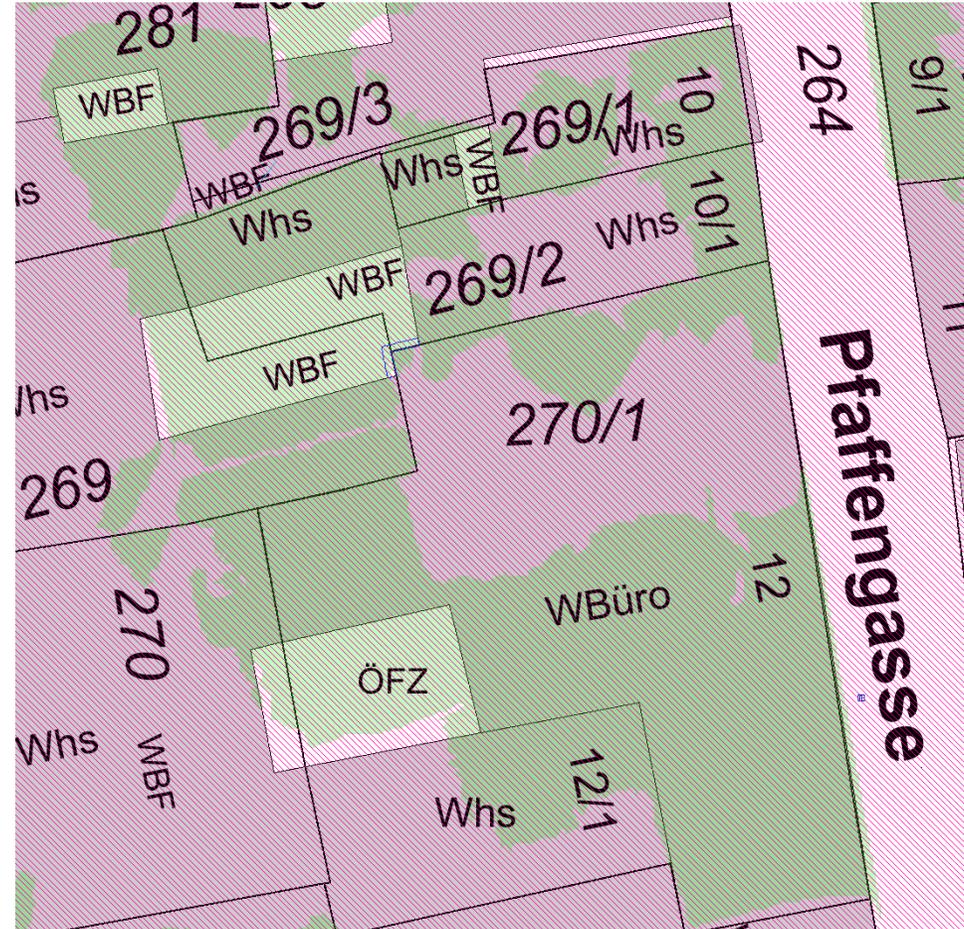
Gesamtanlagenschutzsatzung GASS „Alt Heidelberg“ – Detailausschnitt



- Sichtbarkeitsanalyse
- Nicht sichtbar
- Umgebung / Gesamtanlage

Sichtbarkeitsanalyse

Gesamtanlagenschutzsatzung GASS „Alt Heidelberg“ – Detailausschnitt

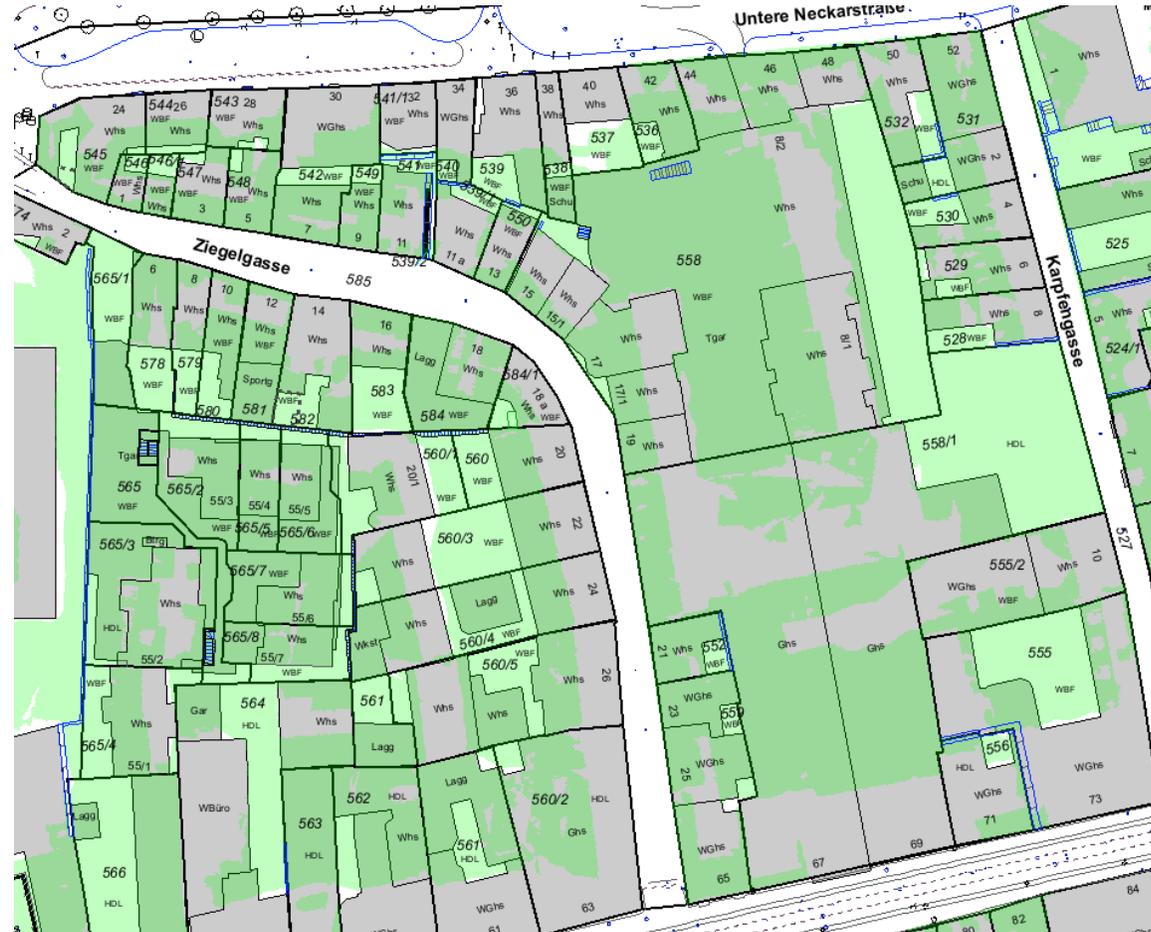


Sichtbarkeitsanalyse

Gesamtanlagenschutzsatzung GASS „Alt Heidelberg“ – Bspl.: westl. Altstadt

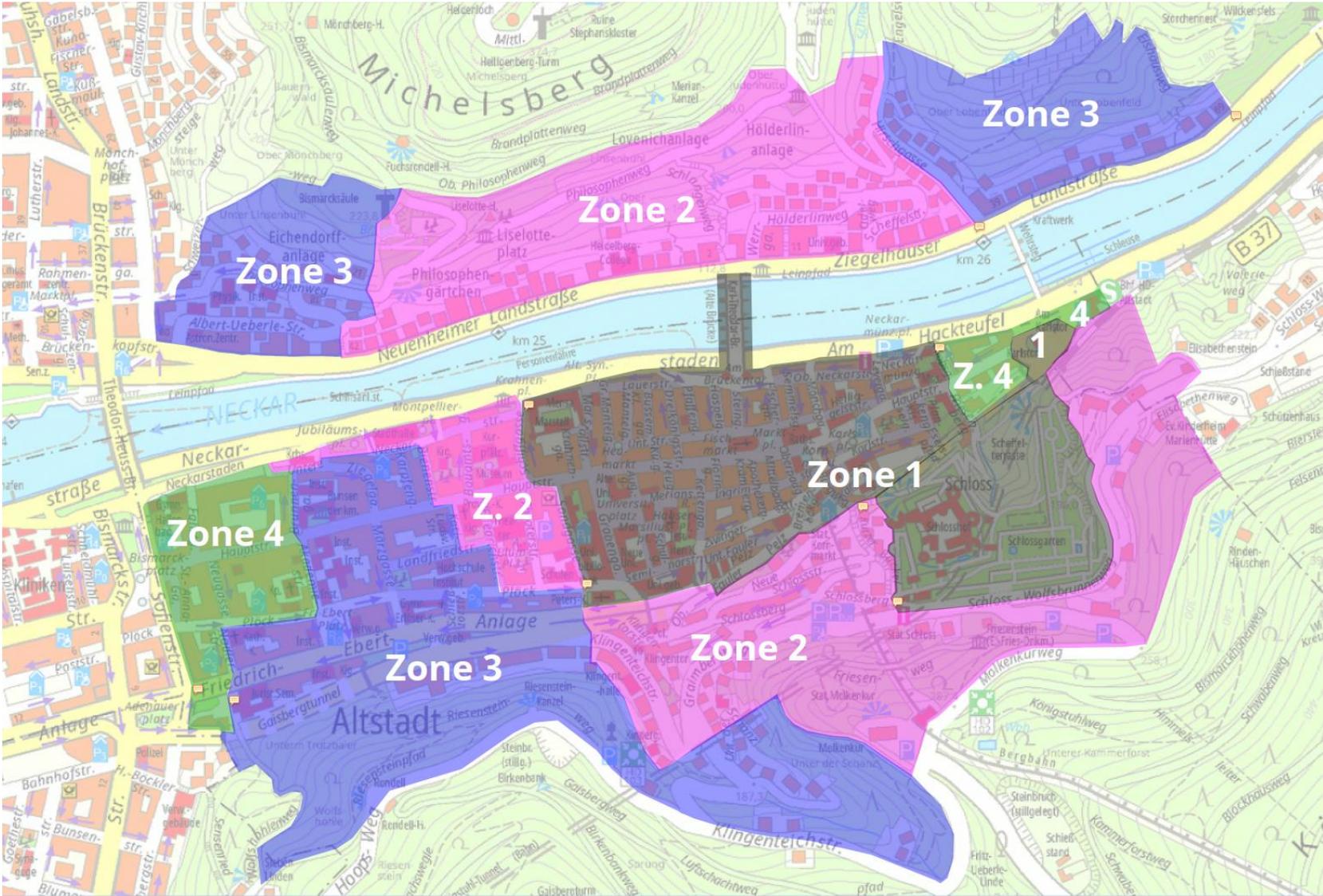


Detailausschnitt
Ziegelgasse



Quartier
Ziegelgasse
zwischen
Untere Neckarstr.
und
Hauptstraße

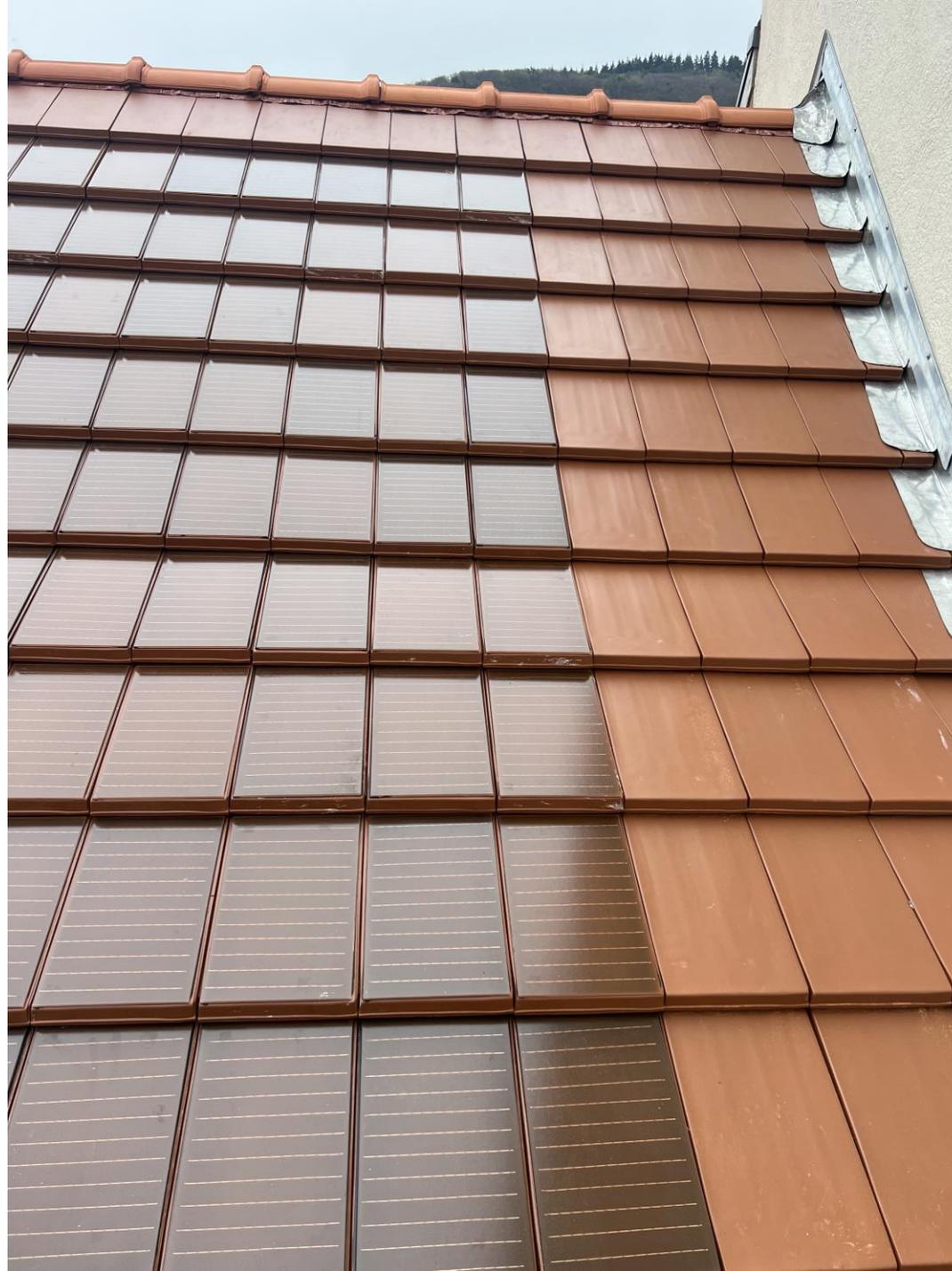
Zoneneinteilung



Kernzone 1

Sofern die Photovoltaikanlage innerhalb der **Kernzone 1** liegt, ist bei ziegelgedeckten, geneigten Dächern nur die Verwendung von Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut zulässig; dies gilt für Kulturdenkmale und Nicht-Kulturdenkmale.

Beispiel Solarziegel



Kernzone 2

In der **Kernzone 2** können neben Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut in Ausnahmefällen auch Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut und in der gleichen Neigung wie das Dach errichtet werden, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn die Photovoltaikanlagen weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbar sind.

Zone 3

In der **Zone 3** sind Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut zulässig, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Aufgesetzte Solaranlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt. Auf den Dachflächen, die weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind auch Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen.

Zone 4

In der **Zone 4** können unter Beachtung der Grundsätze aus § 2 und der Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 handelsübliche Photovoltaikanlagen, die nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen, errichtet werden. Aufgesetzte Solaranlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt.

Flachdächer

Bei Flachdächern oder Dächern mit sehr geringer Dachneigung (bis 11°) inklusive Gaubendächer ist die Photovoltaikanlage möglichst flächenhaft zu errichten. Zulässig sind auf das Flachdach in geringer Neigung aufgebrachte rahmenlose oder mit Rahmen in Farbe der Solarzellen nicht-spiegelnde All-in-Black-Module. Dies gilt auch dann, wenn die Flachdächer oder Dächer mit sehr geringer Dachneigung im Bereich der geschützten Fernwirkung liegen oder vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

Sonderlösungen und Stadtbausteine

Sonderlösungen:

Sonderlösungen, die die in Absatz 1 bis 7 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in einer vergleichbaren hohen Qualität stadtbildverträglich ausgeführt werden, können zugelassen werden.

Stadtbausteine:

Die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf den **Stadtbausteinen** (Nr. 3 der Anlage zu dieser Richtlinie) führt in der Regel zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des Gesamtbilds.

Vielen Dank

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Stadt Heidelberg

Kornmarkt 1

69117 Heidelberg